Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/524

09. 05. 73

Sachgebiet 611

Änderungsantrag

des Abgeordneten Kiechle

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Steuerreformgesetzes – Drucksachen 7/78, 7/485 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5 a eingefügt:
   ‚Artikel 5 a
   Änderung des Umsatzsteuergesetzes
   In § 4 wird folgende Nummer 27 angefügt:
   „27. die durch Gewährung von Abfindungen aus öffentlichen Mitteln geförderte Stillegung einer Mühle."'
2. In Artikel 10 (Inkrafttreten) wird folgender Satz angefügt:
   „Artikel 5 a tritt am 1. Januar 1972 in Kraft."

Bonn, den 9. Mai 1973

Kiechle

Begründung

Bei der Beratung des Gesetzes über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2098) gingen der Deutsche Bundestag und seine das Gesetz beratenden Ausschüsse übereinstimmend davon aus, daß die Abfindungsbeträge beim stillegenden Betrieb im Rahmen der geltenden Vorschriften zwar der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen sollten, nicht aber der Mehrwertsteuer. Diese Erwägung war maßgebend für die Beschlüsse über die Höhe der Entschädigungsbeträge. Diese wiederum hatte Bedeutung für den Umfang des Stillegungsvolumens, das im volkswirtschaftlichen Interesse zur Bereinigung der Überkapazität in der Mühlenwirtschaft erreicht werden sollte.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

In der Folgezeit sind die Finanzbehörden jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß nach den geltenden Bestimmungen an der Bejahung des Leistungsaustauschs zwischen der stillegenden Mühle und der die Stillegungsabfindung für die Bundesrepublik Deutschland zahlenden Mühlenstelle – Anstalt des öffentlichen Rechts – nicht vorbeizukommen sei. Die stillgelegten Unternehmen werden daher mit der Mehrwertsteuer belastet, obwohl die gesetzgebenden Körperschaften eine solche Steuerpflicht nicht in ihre Erwägungen bei der Bemessung der Höhe der Stilllegungsabfindung einbezogen haben. Diese Mehrwertsteuerpflichtigkeit soll nunmehr mit Rückwirkung beseitigt werden, um den Willen des Gesetzgebers bei den abschließenden Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes durchzusetzen.

Die Bundesregierung wird zu prüfen haben, ob den Mühlen, die im Hinblick auf die Heranziehung zur Mehrwertsteuer auf einen Stillegungsantrag verzichtet haben, erneut aus Rechtsgründen Gelegenheit gegeben werden muß, innerhalb einer angemessenen Frist einen Stillegungsantrag zu stellen.